

Die Stadt Waldkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) - BayRS 2020-1-1-I - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende

Satzung über die Benutzung des Stadtparks

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt Waldkirchen unterhält den Stadtpark als öffentliche Einrichtung. Sein räumlicher Bereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die ihr Bestandteil ist und mit ausgefertigt wird.

§ 2

Benutzungsrecht

Jedermann ist berechtigt, den Stadtpark unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Die Stadt Waldkirchen hat das Recht, für ihre Veranstaltungen im Parkbereich ein Entgelt zu verlangen oder für von ihr gem. § 5 erlaubte Veranstaltungen ein Entgelt zuzulassen.

§ 3

Verhalten im Stadtpark

Die Benutzer des Stadtparks dürfen seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern. Es ist insbesondere untersagt:

- a) das Pflücken von Blumen und das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und Einrichtungsgegenständen
- b) das Verunreinigen der Parkanlagen, z.B. durch Wegwerfen von Müll oder durch Schmierereien etc.
- c) das Betreten des Teichs
- d) das Befahren des Stadtparks mit motorisierten Fahrzeugen aller Art außerhalb der Parkplätze
- e) das Zelten und Nächtigen,
- f) das Errichten von offenen Feuerstellen,
- g) das Anbieten gewerblicher Leistungen aller Art sowie das Abhalten von Veranstaltungen und Versammlungen ohne Erlaubnis der Stadt Waldkirchen
- h) das Reiten und Führen von Pferden
- i) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb genehmigter Veranstaltungen zu versammeln und niederzulassen

§ 4

Wiederherstellungspflicht, Ersatzvornahme

Wer Bestandteile oder Einrichtungen des Stadtparks beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen. Dies gilt auch bei Verunreinigung durch Tiere, insbesondere durch Kot. Die Wiederherstellungspflicht trifft in diesem Fall den Tierhalter.

Kommt jemand dieser Pflicht nicht nach, so kann die Stadt Waldkirchen den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen.

§ 5

Besondere Benutzung

Die Benutzung des Stadtparks über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Waldkirchen. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6

Haftung

Die Benutzung des Stadtparks erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr.

Die Stadt Waldkirchen haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Stadtparks ergeben, weil eine Person, derer sich die Stadt Waldkirchen zum Unterhalt des Stadtparks bedient, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 7

Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- a) den in § 3 festgelegten Verhaltensvorschriften zuwiderhandelt,
- b) der Wiederherstellungspflicht nach § 4 nicht nachkommt
- c) den Stadtpark entgegen § 5 ohne Erlaubnis oder über die Erlaubnis hinaus benutzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirchen, 29.06.2011

- STADT WALDKIRCHEN -

Josef Höppler

1. Bürgermeister